

# Mitteilungen der Zentralen Frauenkommission in Zürich

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **15 (1920)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Durch das Gesetz werden die Unternehmer, das heißt jene Personen, die entweder direkt oder durch Mittler Heimarbeit vergeben, verpflichtet, diese Form der Produktion dem Gewerbeinspektorat zu melden, ein Verzeichnis der Beschäftigten zu führen und ihnen ein Lieferbuch zu übergeben. Ebenso müssen die Arbeits- und Lieferungsbedingungen dem Gewerbeinspektorat bekannt gegeben werden; ein Exemplar ist überdies an sichtbarer Stelle im Lokal, wo die Arbeit vergeben und angenommen sowie der Lohn ausbezahlt wird, auszuhängen. Das Gewerbeinspektorat prüft, ob die eingereichten Arbeitsbedingungen mit dem Gesetz oder mit etwa abgeschlossenen Tarifverträgen in Übereinstimmung stehen. Den Minimallohn für die Heimarbeiter und Werkstatteingehilfen, sowie den Maximalpreis für die fertige Ware setzt eine vom Ministerium für soziale Fürsorge auf vier Jahre ernannte zentrale Kommission von neun Mitgliedern fest. Ein Drittel dieser Kommission besteht aus Vertretern der Unternehmer, ein Drittel aus solchen der Arbeiter und ein Drittel aus Unparteiischen, zum Beispiel aus Gewerbeinspektoren. Sie hat dem Ministerium für soziale Fürsorge gegebenenfalls auch Gutachten und Anträge einzureichen. Die politische Behörde zweiter Instanz wählt auf analoger Grundlage wie die Zentralkommission Bezirkskommissionen, deren Kompetenzen durch das Ministerium für soziale Fürsorge bestimmt werden. Die Zentralkommission ist Rekursinstanz gegen Entschiede der Bezirkskommissionen. Durch Erlass kann die Heimarbeit für bestimmte Waren oder aber die Verwendung bestimmter schädlicher Stoffe verboten werden.

Die Arbeiter sind berechtigt, innerhalb eines Jahres gerichtlich Schadenersatz zu verlangen, wenn der Unternehmer die geltende Arbeitsordnung, einen Tarifvertrag, eine Vereinbarung, oder einen rechtsgültigen Entschied der Bezirkskommission dadurch verletzt, daß er schlechtere Lohn- und Arbeitsverhältnisse festsetzt, als sie durch die erwähnten Vereinbarungen garantiert wurden. Bei wiederholter Bestrafung kann die politische Behörde 1. Instanz als Straffolge den Verlust der Betriebskonzession aussprechen. Die ausgesprochenen Bußen verfallen zugunsten der Staatskasse für Aufgaben der sozialen Fürsorge.



## Heimarbeiterin, der 21. März geht dich ganz besonders an.

Endlich gedenkt man auch deiner, Heimarbeiterin! Ein erster ernster Schritt soll am 21. März getan werden, um dir zu ermöglichen, deine Wirtschaftslage besser zu gestalten. Man will dir und deinen Leidensschwwestern und -brüdern gesetzlich das Recht einräumen, in Verbindung mit dem Bunde zur Selbsthilfe zu greifen.

Wenn das Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses vom Volk angenommen wird, — die Verbesserung würde nichts anderes als eine Landeseshande bedeuten — bist du mit heinesgleichen berechtigt, die Festsetzung von Mindestlöhnen zu verlangen. Dieses Begehren, das bei dem vom Bunde zu errichtenden Eidgen. Arbeitsamt zu stellen ist, hat zur Folge, daß es dem zuständigen Lohnausschuß unterbreitet werden muß. Du hast Anspruch darauf, in diesem Lohnausschuß angemessen vertreten zu sein. Er besteht aus mindestens je drei Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer mit einem neutralen Obmann. Ihm sind wichtige Aufgaben überbunden. Einmal die erstinstanzliche Festlegung von Löhnen, bei denen bei gleicher Arbeitsleistung ein Unterschied nach dem Geschlecht des Arbeiters nicht zu machen ist. Diesem Grundsatz muß tunlichst Beachtung geschenkt werden. Sodann die Ueberwachung der Einhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse. Die Antragstellung an die Lohnkommission zugehörten des Bundesrates, wenn es sich um die gesetzliche Festlegung von Gesamt- und Normalarbeitsverträgen handelt.

Auch in der eidgen. Lohnkommission, welche die Beschwerden gegen die Lohnfestsetzungen der Lohnausschüsse entgegenzunehmen hat, muß dir, Heimarbeiterin, eine gebührende Vertretung gewährt werden.

Dem Eidgen. Arbeitsamt, das eine Abteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes bilden wird, sind in erster Linie statistische Arbeiten zugebacht: die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und der andern Arbeitsbedingungen, des

Arbeitsmarktes, sowie der Lebenshaltung und der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter.

Arbeitsamt, Lohnkommission und Lohnausschüsse haben in erspriehlicher Zusammenarbeit hinzuwirken auf eine Besserung deiner Arbeits- und Lebensbedingungen. Vorerst bietet das Gesetz zwar nur Handhabe, Mindestlöhne in der Heimarbeit festzusetzen. Die Bundesversammlung kann aber veranlaßt werden, eine Regelung der Löhne überhaupt herbeizuführen und diese auf weitere Gruppen der Industrie, des Gewerbes und des Handels auszudehnen. Ebenso ist auf Antrag der Lohnausschüsse der Bundesrat befugt, Gesamt- und Normalarbeitsverträge auch auf den obgenannten Arbeitsgebieten festzusetzen und in Kraft zu erklären.

Den größten und bedeutsamsten Schritt, Heimarbeiterin, aber mußt du selber tun! Du darfst nicht länger der Organisation fernstehen. In ihr hast du die kräftigste Stütze zur Erfüllung all der Aufgaben, welche den Lohnausschüssen zugewiesen sind. Ohne Organisation keine richtige Kontrolle über die Einhaltung der festgesetzten Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Ohne Organisation keine Möglichkeit, dem Willen größerer Teile der Heimarbeiterschaft zur Antragstellung an die zuständigen Körperschaften zu verhelfen. Ohne Organisation überhaupt kein volles Erfassen der Tätigkeit der Lohnausschüsse.

Darum die Augen auf, Heimarbeiterin! Mache dich mit dem neuen Gesetz vertraut, besuche die Versammlungen, an denen darüber gesprochen wird und mahne die Arbeiter, die Genossen, an ihre Pflicht, vollzählig zur Urne zu gehen und für das Gesetz ein Ja einzulegen. Vor allem aber: Tritt ein in die Reihen der organisierten Arbeiterschaft! Denn für dich ganz besonders gilt das Wort: Vereint sein, macht stark! M. S.



## Mitteilungen der Zentralen Frauenkommission in Zürich.

### Zum Frauentag.

Der diesjährige Frauentag soll Sonntag, den 21. März, oder in der Woche vom 16. bis 21. abgehalten werden. Diese Tage müssen für die Vorbereitung benützt werden, um eine schöne Anzahl Kämpferinnen den Frauengruppen zuzuführen. Es genügt nicht, Versammlungen einzuberufen, welche dann bei schönem Wetter ungenügend besucht werden, da ist eine Abendversammlung vorzuziehen, Hauptbedingung ist gute Vorbereitung, wenn irgend möglich mit Hausagitation. — Die Erfahrung lehrt, daß die Aufklärungsarbeit bei den Männern ebenso notwendig ist, wie bei den Frauen, man laße deshalb zu öffentlichen Volksversammlungen ein.

Als Agitationsmaterial versenden wir auf Bestellung die Broschüre von Agnes Kobmann: „Der Frauen Erwerbsarbeit und Staatsbürgerrechte. Wozu? Für wen?“ Preis 10 Cts. per Stück. Ferner an jede Sektion, welche den Frauentag durchführt, eine Anzahl Postkarten und Marken, Preis per Hundert Fr. 5.— resp. 3.50. Ein besonderes Werbeblatt soll die Bedeutung der Forderung: „Volle politische Gleichberechtigung von Mann und Frau“ erläutern; dieses wird den Frauengruppen unentgeltlich zugehen, sofern sonstiges Agitationsmaterial bestellt wird. Handzettel, welche direkt zum Versammlungsbesuch einladen, müssen von den lokalen Organisationen hergestellt werden. Sofern die Bestellungen bis zum 12. März eingehen, kann Datum und Lokalangabe der Versammlung auf das Werbeblatt gedruckt werden, spätere Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Referentenvermittlung übernimmt das Zentrale Frauenkomitee, sofern die Anmeldungen rechtzeitig bis 12. März eingehen.

Weitere Mitteilungen erfolgen durch die Parteipresse. — Aufgabe der lokalen Organisationen ist die planvolle, gut vorbereitete Durchführung der Frauentagsversammlungen.

Bestellungen und Anmeldungen der Versammlungen an R. Bloch, Seilergraben 31, Zürich, Telefon Hottingen 1872.

Redaktionelle Einsendungen und Mitteilungen an Rosa Bloch, Seilergraben 31, Zürich 1. Telefon: Hottingen 1872.

Die Parteikassiere werden ersucht, ausstehende Rechnungen an die Administration: Julie Salmer, Alststraße 88, Zürich 7, zu regulieren.